

Schutzkonzept der Kinderstube Ergste e.V.



Stand: September 2023

Inhaltsangabe

- 1. Einleitung**
- 2. Gesetzliche Grundlagen**
- 3. Statistiken**
- 4. Leitbild Kinderschutz**
- 5. Ziele Kinderschutz**
- 6. Maßnahmen und Strukturen in unserer Kita:**
 - a. Kultur in der Kita**
 - b. Klare Zuständigkeiten und Verfahren**
 - c. Leitlinien für unsere Fachkräfte**
 - d. Partizipation von Kindern**
 - e. Kinderrechte**
- 7. Verhalten der Fachkräfte**
- 8. Verhaltensampel**
- 9. Verhaltenskodex**
- 10. Beschwerdemanagement**
- 11. Risikoanalyse**
 - a. Gefahrenzone Räumlichkeiten**
 - b. Risikofaktoren zwischen den Kindern**
 - c. Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern**
 - d. Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter/innen und Kindern**
- 12. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, §8a SGB VIII**
 - a. Ablauf in der Kita**
- 13. Meldepflichtige Ereignisse gemäß § 47 SGB VIII**
 - a. Beispiele für Ereignisse**
 - b. Beispiele für Entwicklungen**
 - c. Ablauf in der Kita**
- 14. Prävention**
- 15. Evaluierung des Konzeptes**

1. Einleitung (Warum ein Kinderschutzkonzept?)

In unserem Mauselloch begleiten wir Kinder im Alter von 2-6 Jahren in ihrer Entwicklung.

Wir haben uns nach § 8a, § 45, 47 und §1631 dazu verpflichtet, uns für den Schutz der Kinder einzusetzen und nachzukommen.

Dieses Schutzkonzept dient der Orientierung und im Rahmen aller Beteiligten in unserer Kindertagesstätte und setzt sich mit Gewalt, Kindeswohlgefährdung, sowie der Prävention auseinander.

2. Gesetzliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen:

§ 1631 Abs. 2 BGB: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 45 Abs.2 Nr.3 §13 Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung als gesellschaftlicher Teilhabe.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

§ 47 SGB VIII Meldepflichten bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen können.

§ 79 SGB VIII- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach §2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für:

1. Die Gewährung und Erbringung von Leistungen
2. Die Erfüllung anderer Aufgaben
3. Den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach §8a
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

3. Statistiken

Düsseldorf (IT.NRW). Im Jahr 2020 haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihres Schutzauftrags in 54.347 Fällen eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Das waren 9,3 Prozent mehr als im Jahr 2019 (49.707). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, wurde in 13,3 Prozent der Fälle (7.219) eine akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt. In 6.951 Fällen bestand eine latente Gefährdung, d. h. die Frage, ob gegenwärtig eine Gefahr besteht, konnte nicht eindeutig beantwortet, eine Kindeswohlgefährdung jedoch nicht ausgeschlossen werden. In 18.588 Fällen wurde zwar keine Kindeswohlgefährdung, jedoch ein Hilfebedarf festgestellt. In 21.589 Verdachtsfällen ergab sich, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf bestand.

In den Verfahren, in denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, waren Anzeichen von Vernachlässigung (7.609) sowie psychische (4.839) und körperliche Misshandlung (4.334) die häufigsten Gründe. Mehrfachnennungen waren möglich.

Die Jugendämter in NRW wurden in mehr als einem Viertel aller Fälle (14.566) durch Polizei, Gerichte oder Staatsanwaltschaften auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hingewiesen. In 16,8 Prozent (9.136) der Fälle haben Verwandte, Bekannte oder Nachbarn des Kindes auf die Gefährdung aufmerksam gemacht. Das Personal von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen war in 13,2 Prozent (7.166) der Fälle Initiator für eine Gefährdungseinschätzung. 12,0 Prozent der Hinweise an das Jugendamt erfolgte anonym (6.498). 1 024 Verfahren von Gefährdungseinschätzungen wurden durchgeführt, weil der/die Minderjährige(r) selbst auf seine/ihre Gefährdung aufmerksam gemacht hat. (IT.NRW)

(28621) Düsseldorf, den 26. Juli 2021

4. Leitbild Kinderschutz

Das Fundament unserer alltäglichen Arbeit basiert auf:

GEBORGENHEIT UND SCHUTZ
ZEIT
RAUM ZUR FREIEN ENTFALTUNG

Unsere Kinder dürfen/sollen bei uns unbeschwert Kind sein.

Uns ist es sehr wichtig, ein wertschätzendes, offenes und ehrliches Miteinander zu leben.

Grundvoraussetzung im pädagogischen Alltag ist für uns eine gewaltfreie Konfliktlösung. Wir schaffen eine behutsame und liebevolle Atmosphäre, die Sicherheit und Geborgenheit gibt.

5. Ziele Kinderschutz

Dieses Konzept gibt allen Mitarbeitern und dem Träger Sicherheit und Orientierung, um mit dem Thema Kindeswohlgefährdung umzugehen. Sie erkennen Anzeichen, kennen die Ansprechpartner und die Wege, die dieses Konzept vorsehen zu gehen.

Folgende Gefahren sollen dem Schutzkonzept entgegenwirken:

- Schutz vor Kindeswohlgefährdung
- Schutz vor sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter
- Schutz vor übergriffigem Verhalten durch andere Kinder
- Schutz vor Mobbing

6. Maßnahmen und Strukturen in unserer Kita:

a. Kultur in der Kita

Wichtig für uns ist, eine Kultur unserer Haltung und des Hinschauens zu leben, wobei das Wohl des Kindes im Fokus steht.

Respekt, aufrichtige Wertschätzung und Anerkennung im Umgang mit allen Menschen in der Kita sind für uns von großer Bedeutung.

Wir arbeiten transparent und offen. Wir verpflichten Kinder nie zur Geheimhaltung, sondern gehen offen mit Kritik und Situationen um.

Alle pädagogischen Mitarbeiter sind gleichberechtigt und übernehmen ebenso alle Arbeiten z.B. pflegerische Tätigkeiten.

Bei Unsicherheiten oder auch Ängsten und Überforderung unterstützen wir uns gegenseitig und ziehen selbstverständlich ggf. Hilfen und Unterstützung von außen hinzu (Jugendamt, insoweit erfahrene Fachkraft usw.)

b. Klare Zuständigkeiten und Verfahren

Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil unserer Einrichtung. Neue Kollegen/innen werden darüber aufgeklärt und regelmäßiger Austausch untereinander findet statt.

Die Fachkräfte kennen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung und können Situationen einschätzen. Sie hören auf ihr „Bauchgefühl“ und kennen die Wege, die sie gehen sollen.

Die Fachkräfte kennen ihre Macht gegenüber den Kindern und setzen sie zum Wohl des Kindes ein. Unsere Kinder werden weitgehend mit einbezogen und über ihre Rechte aufgeklärt.

Wir reflektieren unser Verhalten gegenüber den Kindern regelmäßig und hinterfragen uns selbst.

Die Leitung ist als Ansprechpartner immer bereit und hat ein offenes Ohr.

c. Leitlinien für unsere Fachkräfte:

- Klare Haltung zum Kinderschutz
- Bereitschaft mit Kindern feinfühlig und positiv umzugehen
- Bereitschaft zum kollegialen Austausch und anvertrauen der Leitung
- Bereitschaft ggf. auch in den Konflikt zu gehen
- Bereitschaft auch Fehler zu machen

d. Partizipation von Kindern

In unserem Alltag haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit, ihre Ideen, Bedürfnisse und Wünsche zu äußern. Uns ist es wichtig eine Atmosphäre zu schaffen, die die Kinder ermutigt ihre positiven und negativen Gefühle zum Ausdruck zu bringen. Wir nehmen die Kinder ernst und gehen individuell auf sie ein. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang ist uns dabei sehr wichtig.

Es gibt verschiedene Bereiche in denen die Kinder Inhalte und Abläufe mitbestimmen dürfen.

Um einige Beispiele zu nennen:

- Morgenkreis
 - Ein Kind darf Teile des Morgenkreises leiten
 - Auswahl der Spiele und Lieder
 - Abstimmung über Inhalt des Morgenkreises
- Freispiel
 - Spielorte, Spielpartner und Spielinhalte können innerhalb der Rahmenbedingungen frei gewählt werden
- Projekte
 - Auswahl der Themen
 - Wünsche, Bedürfnisse und Ideen der Kinder werden aufgegriffen und fließen in die Arbeit mit ein
 - Inhalte und Verläufe eines Projektes bleiben flexibel und richten sich nach dem Tempo und den Interessen der Kinder
- Wickeln:
 - Die Kinder dürfen entscheiden, wer sie wickelt, sowie wer die Toilettengänge der Kinder begleitet
- Informationen:
 - Wir informieren die Kinder im Alltag über Abläufe, Informationen und Veränderungen, alles was sie betrifft, wird kommuniziert.

e. Kinderrechte:

- **Gleichheit**

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)

- **Gesundheit**

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)

- **Bildung**

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)

● **Spiel und Freizeit**

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)

● **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung**

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Artikel 12 und 13)

● **Schutz vor Gewalt**

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (Artikel 19, 32 und 34)

● **Zugang zu Medien**

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. (Artikel 17)

● **Schutz der Privatsphäre und Würde**

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. (Artikel 16)

● **Schutz im Krieg und auf der Flucht**

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. (Artikel 22 und 38)

● **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung**

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

7. Verhalten der Fachkräfte:

- Schutz im Allgemeinen vor Risiken und Gewalt schützen
- Normen und Werte vermitteln
- Gegenseitigen Respekt
- Hier haben die Kinder einen sicheren und geborgenen Raum, damit sie sich öffnen können und wir für sie da sind.

- Sensibles und aktives Wahrnehmen von Veränderungen und zeitnahen Austausch mit Kollegen und Leitung, natürlich ggf. mit Eltern
- Sensibilität behalten und beobachten: Wie reagieren Kinder, wenn ich sie z.B. ungefragt auf den Schoß nehme?
- 3 Punkte Schutz:
 1. Prävention,
 2. Wahrnehmung von Gefährdung und
 3. Aktive Klärung, ob Gefährdung vorliegt und dann aktive Hilfe annehmen
- Stetiges selbstreflektierendes pädagogisches Verhalten und Austausch im Team
- Die drei „S“: Satt, sauber, sicher
- Kinderschutz muss im Alltag gelebt werden
- Stetiges auseinandersetzen mit: Wie gehen wir im täglichen Alltag miteinander um und
- Wie gehen Kinder untereinander um

- Definition Kindeswohlgefährdung für uns:

- Gewalt (körperliche und seelische)
- Hygienische Vernachlässigung
- Aufsichtspflicht vernachlässigen
- Alles was ein Kind körperlich, seelisch, und geistig nicht guttut
- Emotionale Vernachlässigung

8. Verhaltensampel:

Rot:

- Klare körperliche und sexuelle Gewalt gegenüber Kindern
- Isolieren von Kindern
- Spucken, schlagen, beißen usw.
- Bloßstellen vor der Gruppe
- Grundbedürfnisse ignorieren
- Mit Ängsten von Kindern arbeiten
- Bedrohen
- Kinder gegen ihren Willen (auf den Mund) küssen usw.

Gelb:

- Ungefragt Kinder auf den Schoß nehmen
- Situativ um Konsequenzen zu schaffen, muss man auch mal anfassen
- Laute und harsche Ansprache je nach Situation
- Wickeln mit offener Tür
- Willen des Kindes und das Nein ignorieren
- Kinder aus Situationen nehmen, um andere Kinder zu schützen oder die pädagogische Arbeit weiterzuführen usw.

Grün:

- Um andere Kinder zu schützen ist es auch ok, das Kind aus der Situation zu nehmen auch mit körperlichem Anfassen (z.B. anfassen, ggf. festhalten, begrenzen)
- Grenzen setzen
- Wenn Gefahr in Verzug ist, auch körperlich zu werden (z. B. auffangen usw.)
- Kindgerechte Sprache
- Regeln einhalten
- Bestärken
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Positive Grundhaltung
- Individualität und Diversität zu lassen
- Im eigenen Handeln logisch nachvollziehbar sein und damit für die Kinder berechenbar zu sein
- Belange der Kinder ernst nehmen
- Strategien zur Problemlösung entwickeln
- Aufarbeitung von Situationen

- Kompromisse schließen
- Respektvoller Umgang usw.

9. Verhaltenskodex

Angemessen auf die Kinder eingehen.

Wir pflegen einen liebevollen und aufrichtigen Umgang mit den Kindern.

Wir sind sehr selbstreflektierend.

Wir geben Raum, Stimmung und Atmosphäre für: Lebensfreude, Unbeschwertheit, Eigenkompetenz zu entwickeln, Kind sein zu dürfen, ernst genommen zu werden, einzigartig sein zu dürfen und so weiter

Kinder sind einzigartig und werden auch so von uns begleitet. Wir bieten ihnen Orientierung und Sicherheit und sind aktive Akteure und Gestalter.

10. Beschwerdemanagement

Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und mit den Kindern bilden einen wichtigen Grundstein unserer Arbeit.

Zur Gewährleistung dieses Grundsteins bietet unsere Einrichtung den Eltern verschiedene Möglichkeiten Kritik und Anregungen zu äußern.

- Elternbriefkasten
- Tür- und Angelgespräche
- Elterngespräche
- Jährlicher Elternfragebogen (Abfrage der Zufriedenheit und Anregungen)
- Elternrat
- Festgelegte Bürozeiten des Vorstandes
- Elternabende
- Mitgliederversammlungen

Umgang mit Kritik und Anregungen:

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit Kritik und Anregungen zu äußern. Wir nehmen diese an und stellen sie im Team zur Diskussion. Uns ist es

wichtig, den Eltern schnellstmöglich eine Rückmeldung zu geben. In konkreten Fällen bieten wir Elterngespräche an.

11. Risikoanalyse

a. Gefahrenzone Räumlichkeiten:

Im Mauselloch gibt es viele Rückzugs- Versteckmöglichkeiten für die Kinder.

Uns sind diese „Gefahren“ bekannt und haben Regeln zur Benutzung, um für die Sicherheit der Kinder zu sorgen.

- Personalraum
- Kuschelecke rote Gruppe
- Multiraum
- Bücherei
- Tobe- und Ruheraum blaue Gruppe
- Einzelne Bereiche im Außengelände
- Kinder WC's

b. Risikofaktoren zwischen den Kindern:

In unserer Einrichtung betreuen wir Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren. Dementsprechend bestehen zum Teil ein großer Entwicklungsunterschied und auch unterschiedliches Erfahrungswissen. In der Kinderstube Ergste e.V. arbeiten wir teiloffen. Das bedeutet, dass unsere Kinder viele Möglichkeiten haben, um unbeobachtet zu spielen. Zum einen ist es für die Entwicklung sehr wichtig, aber zum anderen bietet es natürlich auch Grenzüberschreitungen unter den Kindern.

Wir arbeiten mit den Kindern an den Themen wie: Nähe und Distanz, Umgang mit anderen Menschen, Konfliktlösungen, Regelverhalten usw. Uns ist es wichtig, den Kindern Selbständigkeit, Sozialverhalten, Eigenständigkeit usw. zu vermitteln.

c. Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern:

In der Bring- und Abholsituation befinden sich viele Eltern in der Einrichtung. Bei uns besteht die Regel, dass wir kein Kind einem anderen Elternteil mitgeben, wenn wir es nicht im Vorfeld wissen. Wenn

„Fremde“ (uns nicht bekannte Personen) ein Kind abholen, benötigen wir die Information des Erziehungsberechtigten und verlangen einen Personalausweis des Abholers. Ansonsten geben wir die Kinder nicht mit. Elterndienststunden können während der Öffnungszeit erledigt werden.

d. Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter/innen und Kinder:

Wir sind Vertrauenspersonen und Vorbilder der Kinder. Wir bieten Ihnen Nähe, Geborgenheit und Schutz.

Es ist ein schmaler Grad zwischen Nähe und Distanz.

Besondere sensible Situationen im Alltag können sein:

- Wickeln/ Toilettengänge
- Mittagsschlaf
- Ausflüge
- Übernachtungen
- Einzelsituationen (Pädagogische Fachkraft und Kind)
- Vertretungen/ Hospitationen, Elterndienste usw.

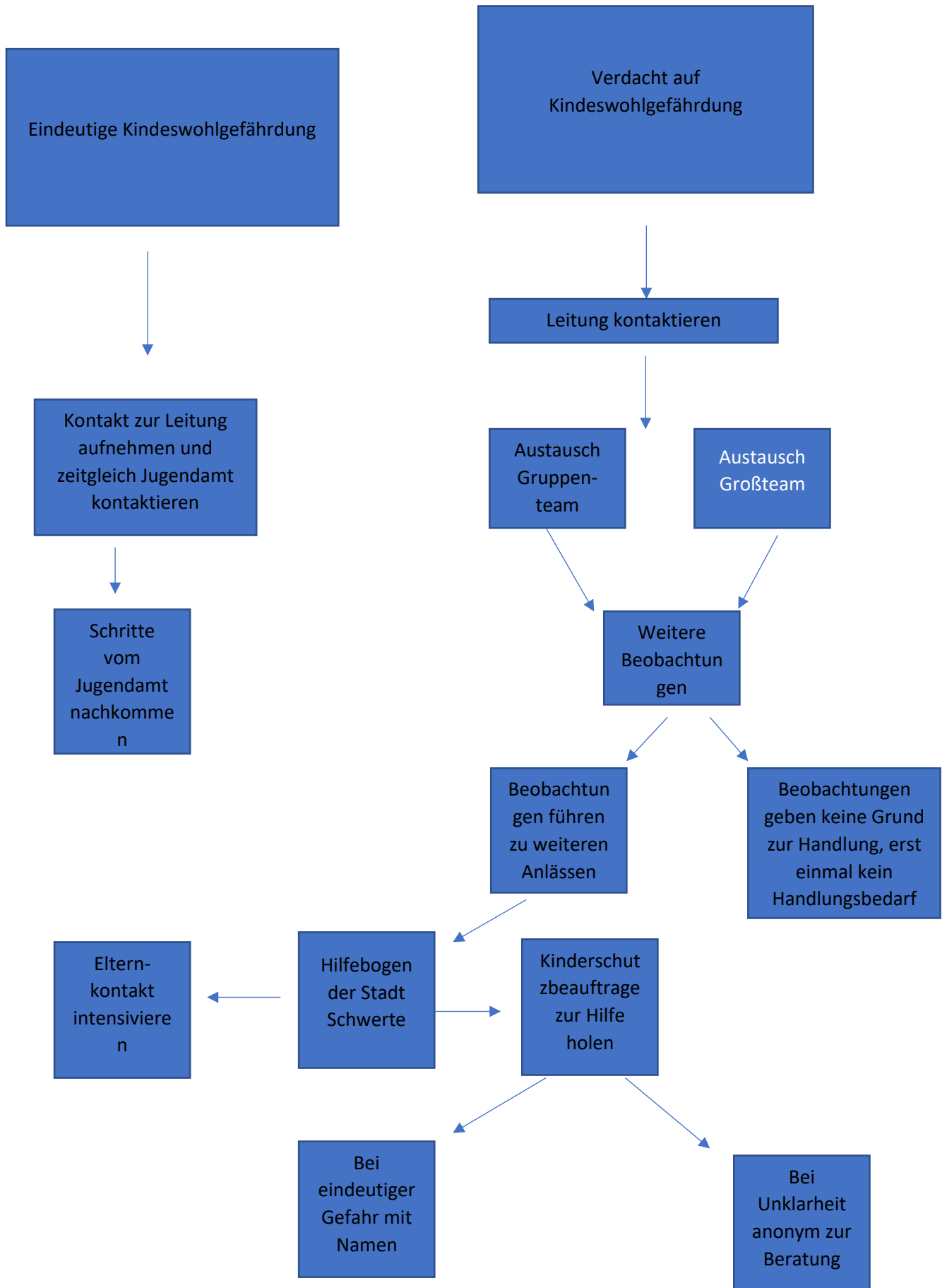
Ein weiterer Risikofaktor könnten Stress und langanhaltender Personalmangel sein.

Wir achten darauf, dass einzelne Aufgaben (Schlafen, Essen usw.) immer wieder von anderen Mitarbeitenden übernommen werden und die Kinder somit verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennen lernen.

Angebote werde möglichst nicht im 1:1 Kontakt gestaltet.

12. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a

a. Ablauf in der Kita



13. Meldepflichtige Ereignisse gemäß §47 SGB VIII

Auszug:

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

- a) Die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
- b) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
- c) Die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich (...) zu melden.

a. Beispiele für Ereignisse

Ob ein meldepflichtiges Ereignis vorliegt, muss im Einzelfall entschieden werden.

Hier einige Beispiele für eine Meldung:

1) Fehlverhalten von Mitarbeitenden und verursachte Gefährdungen:

- **Verletzung der Aufsichtspflicht**
- **Gewalttätige Erziehungsmaßnahmen z.B. Zum Essen zwingen, Zum Schlafen zwingen, Isolierung der Kinder, Fixieren von Kindern**
- **Gewalttätige Erziehungsmaßnahmen z.B. Zum Essen zwingen, Zum Schlafen zwingen, Isolierung der Kinder, Fixieren von Kindern**
- **Übergriffe/Gewalttätigkeiten**
- **Sexuelle Gewalt**
- **Konsum von Rauschmitteln oder Alkohol**
- **Bloßstellen in der Gruppe**
- **Kein Wickeln**
- **Kein Essen und Trinken geben**
- **usw.**

- 2) Straftaten bzw. Ermittlungsverfahren von Mitarbeitern in Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen.
- 3) Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden (Bei Kindeswohlgefährdung)
- 4) Schwierige strukturelle und/oder personelle Rahmenbedingungen (erhebliche, langanhaltende Engpässe, Mobbing, Hinweise auf persönliche ungeeignete Arbeitsfähigkeit).
- 5) Bauliche/technische Mängel (Schäden an Gebäuden wie Sturm, Feuer usw.)
- 6) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder (Selbsttötung, sexuelle Gewalt usw.)

b. Beispiele für Entwicklungen

- erheblich personelle Ausfälle
- Wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. Vorfälle
- wiederholte massive Beschwerden über die Einrichtung

c. Ablauf in der Kita

- Ereignis oder Entwicklung gemäß §47 SGB VIII tritt ein.
- Mitarbeitende informiert sofort die Leitung
- Leitung beginnt zu dokumentieren
- zeitgleich informiert die Leitung den Vorstand
- Jugendamt und Landesjugendamt werden informiert
- Anweisungen der Ämter Folge leisten

13. Prävention

Durch regelmäßige Schulungen und Fortbildungen auf dieses Thema aufmerksam machen und „sensibilisieren“.

Teambesprechungen nutzen, um sich auszutauschen und Fallbeispiele zu besprechen.

Schutzkonzept jedem Mitarbeitenden bei Einstellung zur Verfügung stellen.

Die Leitung soll immer als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

14. Evaluierung des Konzeptes

Dieses Konzept muss regelmäßig überarbeitet werden. Somit wird das Konzept 1x jährlich auf dem Konzeptionstag überarbeitet.